

Sanktionen bei Fehlverhalten

Damit die in der Präambel formulierten Ziele erreicht werden können, **müssen die Regeln der Schulordnung eingehalten** werden.

Wer diese Regeln fahrlässig nicht beachtet oder absichtlich gegen sie verstößt, muss mit Konsequenzen seitens der Schulverantwortlichen in Form von Missbilligung, Verwarnung oder Sanktionen rechnen.

Maßnahmen, die je nach Schwere des Fehlverhaltens zum Tragen kommen, können sein:

- **Pädagogische Maßnahmen nach § 82 (1) HSchG, z.B.**
 - Gespräch(e) über Grund des Regelverstoßes mit Fach- und/ oder Klassenlehrer, Verbindungslehrer, Schulsozialarbeiter/in, Schulleitung
 - Erteilung der Gelben Karte in ihren Abstufungen je nach Schweregrad (s. auch Maßnahmenübersicht *Verstoß gegen die 10 klaren Regeln der GSF*)
 - Einbehalt von Gegenständen bei Störung oder Regelverstoß (s. auch Handy-Nutzungsordnung)
 - Benachrichtigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten
 - Elterngespräch
 - Eintrag in die Schülerakte nach Klassenkonferenz
 - Besuch der Sozial-AG
 - Gemeinschaftsaufgabe, um Fehlverhalten nachhaltig zu erkennen und abzustellen
 - Nachholen versäumten Unterrichts bei schuldhafter Nichtteilnahme
- **Berücksichtigung des Fehlverhaltens und der getroffenen Maßnahmen bei der Benotung des Arbeits- und Sozialverhaltens (gemäß § 27 (1) VOGSV)**
- **Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) HSchG**
 - Ausschluss vom Unterricht
 - Überweisung in eine Parallelklasse
 - Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen bzw. -aktivitäten sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
 - vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch
 - Androhung der Schulverweisung durch die Schulleitung
 - Schulverweisung

Beschluss der Schulkonferenz vom 18.06.2019